

# journal

## *Im Brennpunkt*

Abschlussprüfungsrechts-  
Änderungsgesetz 2016:  
Überblick über die Neuerungen  
Stellungnahme von KWT und iwp  
Die finale Version des  
Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes

## *Prüfung Aktuell*

Der ISA 700

## *Rundblick*

Österreich, Europäische Kommission,  
IFAC, FEE, ISAB

## *Service*

Strafrecht  
Judikaturspiegel  
Buchbesprechungen  
Zeitschriftenspiegel

## *Veranstaltungsrückblick*

Protokoll zur Mitgliederversammlung

## *Veranstaltungskalender*

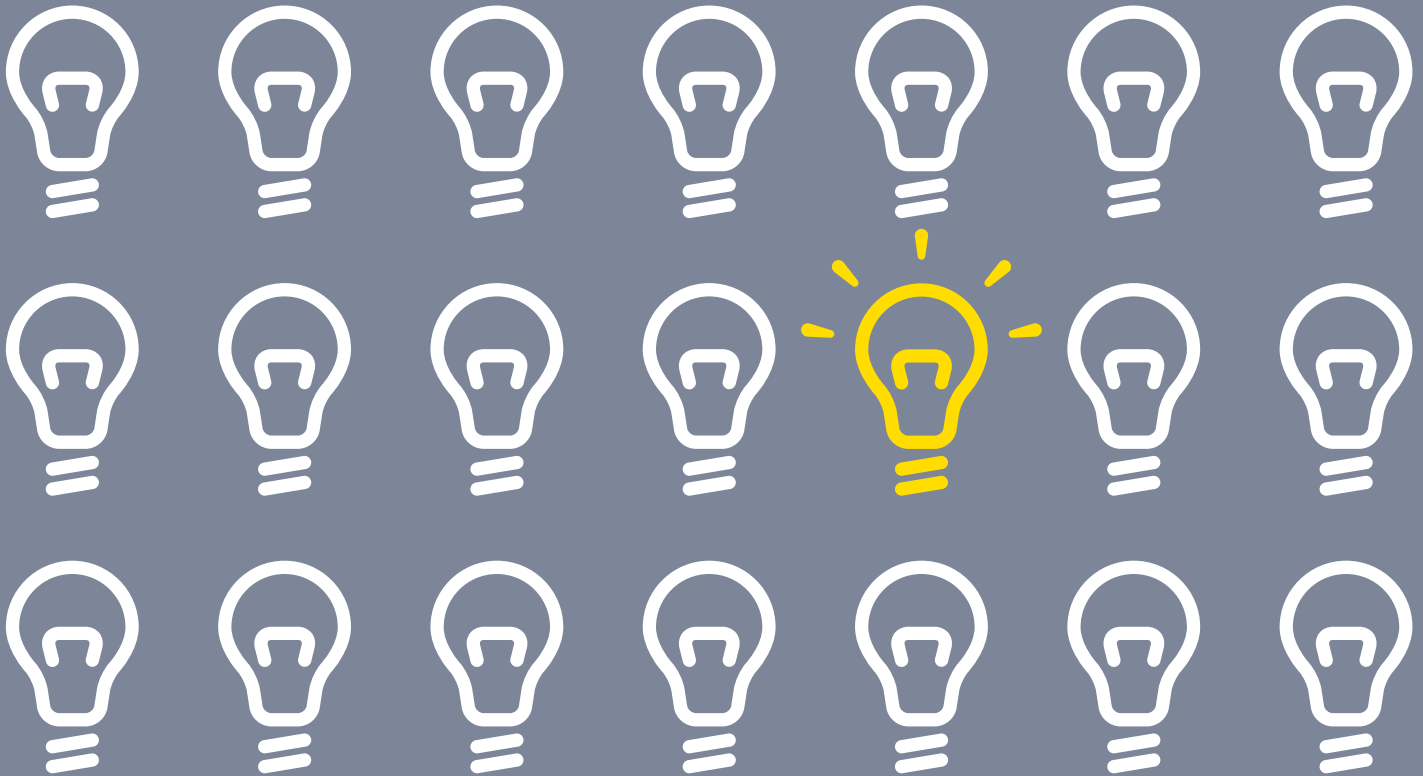
*Schwerpunktausgabe zum  
Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz  
(APRÄG) 2016*

**2. Ausgabe · Juni 2016**



# FORSCHUNGS**PREIS**

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNG **2016**



### ARTEN DER ARBEITEN

Es können folgende Arbeiten eingereicht werden:

- **Akademische wissenschaftliche Arbeiten:** an österreichischen Universitäten oder Fachhochschulen approbierte Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen
- **Publikationen:** publizierte (oder zur Publikation angenommene) Aufsätze/Beiträge von Wissenschaftler(inne)n oder Studierenden österreichischer Universitäten und Fachhochschulen in Zeitschriften oder anderen Publikationen.

### THEMEN

Es können theoretische und empirische Arbeiten eingereicht werden, die sich mit den Themen Abschlussprüfung, Corporate Governance oder Finanzberichterstattung befassen.

### Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer

A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 4

Telefon: (+43 1) 711 35 - 2623

E-Mail: [office@iwp.or.at](mailto:office@iwp.or.at)

Internet: [www.iwp.or.at](http://www.iwp.or.at)

### JURY

Die Preise werden auf Vorschlag des **wissenschaftlichen Fachbeirates** vom **Vorstand des iwp** vergeben. Der wissenschaftliche Fachbeirat setzt sich aus **Vertretern der Lehrstühle zum Revisions- und Rechnungswesen an den österreichischen Universitäten** zusammen.

### PREISE

Für die besten eingereichten Arbeiten werden Preisgelder bis zu insgesamt € 15.000 vergeben, wobei der wissenschaftliche Beirat über die Höhe der verliehenen Preisgelder entscheidet. Die Preise werden im Rahmen der Fachtagung des iwp im Herbst 2016 verliehen.

### BEDINGUNGEN DER TEILNAHME

Es können nur Arbeiten eingereicht werden, die im **Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016** approbiert bzw. publiziert (oder zur Publikation angenommen) werden. Die Arbeiten müssen in gedruckter Form und als pdf-Dokument **bis 15. Juli 2016 beim iwp eingelangt sein**. Gemeinsam mit der Arbeit ist eine Zusammenfassung im Umfang von einer A4 Seite einzureichen. Bereits bei früheren Forschungspreisausschreibungen des iwp eingereichte Arbeiten können kein weiteres Mal eingereicht werden.

### Rechtliche Hinweise

Die Ausschreibung des Forschungspreises erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

Das iwp behält sich vor, nach Maßgabe der Anzahl der eingereichten Arbeiten die Frist für die Einreichung von Arbeiten nachträglich zu verlängern.

## Editorial

Mag. Michael Schober und Dr. Werner Gedlicka zum Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 .....	4
---	---

## Im Brennpunkt

EU Audit Reform: Überblick zu den gesellschaftsrechtlichen Neuerungen zur Abschlussprüfung in Österreich .....	6
<i>Dr. Werner Gedlicka</i>	
Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016: Stellungnahme von KWT und iwip .....	22
Die finale Version des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes.....	43
<i>Dr. Franz Christoph Schrammel, MBA</i>	

## Prüfung Aktuell

ISA700: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks .....	46
<i>Ass.-Prof. Dr. Julia Baldauf, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Steckel</i>	

## Rundblick

Österreich .....	48
Europäische Kommission .....	51
International Federation of Accountants .....	52
Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) .....	53
International Accounting Standards Board .....	54
<i>Dr. Katharina van Bakel-Auer, Dr. Franz Christoph Schrammel</i>	

## Service

Hausdurchsuchungen und Versiegelung elektronischer Daten.....	55
<i>MMag. Dr. Christopher Schrank</i>	
Abschlussprüferhaftung wegen „Insolvenzverschleppung“? .....	56
<i>Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny</i>	
Buchbesprechungen – Zeitschriftenspiegel.....	58
<i>Prof. Dr. Wolfgang Kainz</i>	

## Veranstaltungen

Protokoll zur 64. ordentlichen Mitgliederversammlung des Institutes Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwip).....	62
Reform des Bilanzstrafrechts – § 163b StGB .....	64
<i>Stefan Schaden</i>	
Das neue Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz und seine Auswirkungen.....	70
<i>Dr. Christoph Schrammel, MBA</i>	
Wissenschaftsforum 2016 – Dialog von Wissenschaft und Praxis zur Wirtschaftsprüfung.....	75
<i>Markus Kofler, MSc</i>	
Veranstaltungskalender .....	77



Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

# Hausdurchsuchungen und Versiegelung elektronischer Daten

Christopher Schrank  
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH und  
auf Gesellschafts- und Wirtschaftsstrafrecht sowie  
Corporate Compliance spezialisiert

**Hausdurchsuchungen bei Wirtschaftsprüfern konzentrieren sich immer mehr auf elektronische Daten. Gerade die oftmals große Datenmenge und die damit einhergehende Unüberschaubarkeit der gespeicherten Inhalte können den Betroffenen in der Praxis aber zum Verhängnis werden.**

### Voraussetzungen der Hausdurchsuchung

Ausgangspunkt einer Hausdurchsuchung ist eine Anordnung der Staatsanwaltschaft, die vom Gericht bewilligt werden muss (§§ 117 Z 2 lit b iVm 120 Abs 1 StPO). Eine derartige Anordnung ist natürlich kein Freibrief, das ganze Unternehmen zu durchforsten. Vielmehr hat die Staatsanwaltschaft darin sowohl die Verdachtsmomente als auch die gesuchten Unterlagen detailliert anzuführen. Bei der Hausdurchsuchung ist darauf zu achten, dass tatsächlich nur jene Dokumente herausgegeben werden, die von der Anordnung umfasst sind. Konzentrieren sich die Vorwürfe etwa ausschließlich auf Geschäfte mit einem bestimmten Mandanten, so sind auch nur jene Unterlagen herauszugeben, die dieses Mandat betreffen.

### Probleme der Datenflut

Da die Strafprozessordnung nicht zwischen der Sicherstellung physischer Unterlagen und elektronischer Daten unterscheiden, gilt dies natürlich gleichermaßen für EDV-Dateien. Gerade aufgrund der oftmals großen Datenmengen ist es in diesem Fall jedoch wesentlich schwieriger, die Dateien zu sondieren und die Herausgabe auf das Nötigste zu beschränken. Dazu kommt, dass die Exekutive regelmäßig betont, es wäre doch viel einfacher, gleich das ganze EDV-System auf eine bereitgestellte Festplatte zu kopieren. Eine solche „großzügige“ Herausgabe würde den Rahmen der Anordnung aber in jedem Fall sprengen und ist daher unbedingt zu vermeiden.

### Haftungsfall: Zufallsfund

Die Reichweite der Anordnung nicht zu überschreiten, ist deshalb wichtig, weil es – anders als etwa im angloamerikanischen Raum – kein Verbot des „Zufallsfundes“ gibt. Das bedeutet, dass Dokumente, aus denen sich Hinweise auf

weitere strafbare Handlungen ergeben, auch dann verwertet werden können, wenn sie gar nicht Teil der Anordnung waren. Werden daher etwa neben den Unterlagen zu einer Gesellschaft auch persönliche (und steuerlich verwerfliche) Dokumente des Gesellschafters herausgegeben, wird dies zur Einleitung eines Verfahrens gegen den Gesellschafter führen.

### Versiegelung

Neben dem Prüfen der Reichweite der Anordnung muss der Wirtschaftsprüfer auch auf seine in § 91 WTBG normierte Verschwiegenheitspflicht achten. Diese wird im Ermittlungsverfahren insoweit geschützt, als Dokumente, die aus der Mandatsbeziehung resultieren, nicht Teil des Strafaktes werden dürfen. Dieses „Aussonderungsrecht“ gilt aber nicht automatisch. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Wirtschaftsprüfer noch während der Hausdurchsuchung die Versiegelung der sichergestellten Dokumente verlangt und dies auch protokolliert. In der Folge wird ein Verfahren eingeleitet, in welchem die sichergestellten Unterlagen und elektronischen Daten „versiegelt“ – gemeint: dem Zugriff und der Kenntnis der Staatsanwaltschaft entzogen – werden. Anschließend hat der Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit, die Dokumente einzusehen und zu jedem einzelnen zu erklären, ob und warum durch deren Offenlegung an die Staatsanwaltschaft seine Verschwiegenheitspflicht verletzt werden würde.

Wenngleich ein solches Verfahren – das oft mit der Durchsicht von mehreren tausend Dokumenten verbunden ist – sehr aufwändig ist, muss es durchgeführt werden. Gibt der Wirtschaftsprüfer nämlich keine oder eine unzureichende Erklärung ab, werden die sichergestellten Unterlagen ungeprüft zum Ermittlungsakt genommen. Befindet sich darunter aber auch nur ein einziges Dokument, das der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, so drohen dem Wirtschaftsprüfer nicht nur schadenersatzrechtliche, sondern auch verwaltungsstrafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen.

**Kontaktadresse:**  
schrank@btp.at